

Von: Harrsen, Dieter (Landrat Kreis Nordfriesland)

[\[mailto:landrat@nordfriesland.de\]](mailto:landrat@nordfriesland.de)

Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2016 16:26

An: Europaausschuss (Landtagsverwaltung SH); 'okke.drews@sh-landkreistag.de'

Cc: Jansen, Burkhard; Jürgensen, Johanna; Christiansen, Henning

Betreff: Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Nordfriesland nimmt zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten“ wie folgt Stellung:

Der Kreis Nordfriesland begrüßt die Initiative des Landes Schleswig-Holstein. Er sieht darin eine Wertschätzung gegenüber der friesischen Minderheit und eine Ergänzung des bestehenden Friesisch-Gesetzes. Die Vielfalt der Sprachen im Kreis ist ein sehr wichtiges Alleinstellungsmerkmal.

Der Gesetzentwurf konkretisiert die bisher geltenden Regelungen und setzt Forderungen aus der Amrumer Erklärung vom November 2014 um. Die Möglichkeiten in Nordfriesland, friesisch zu sprechen sind – im Gegensatz zum Plattdeutschen – regional unterschiedlich und hängen sehr vom persönlichen Umfeld ab.

Folgende Punkte werden im Einzelnen zum Gesetzentwurf angemerkt:

- Die Übernahme der einmaligen Kosten für die Erstellung der zweisprachigen Orts- und Hinweistafeln durch das Land wird begrüßt. Nachrichtlich sei erwähnt, dass im Rahmen der erstmaligen Umsetzung (1997) ersichtlich wurde, dass südlich von Bredstedt keine zweisprachigen Schilder von den Kommunen gewünscht worden sind. Damals waren die Kosten von den Kommunen allein zu tragen. Hier sei nur angeregt, dass eine koordinierte Beschaffung durch das Land sicherlich zu Einspareffekten führen könnte.

- Die Begrenzung auf zivilrechtliche Verfahren vor den Amtsgerichten in Nordfriesland sollte auch auf das Landgericht in Flensburg ausgeweitet werden. Eine gleiche Regelung sollte auch für die Polizeidirektion Flensburg angedacht werden. Hintergrund ist, dass die gleichen Fälle, die in Nordfriesland vorgebracht werden, dann auch vor den weiteren Stellen auf Friesisch vorgebracht werden können.

- Die durch das Gesetz verursachten Mehrkosten sind durch das Land im Rahmen der Konnexität zu tragen. Ob und in welcher Höhe Kosten auftreten, hängt von dem Umfang der Einzelfälle ab. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis geht der Kreis Nordfriesland von keinen nennenswerten Kostensteigerungen aus.

- Die Ausschreibung und die Auswahl von Stellen unterliegen den Anforderungen des öffentlichen Dienstes. Die Einstellung von friesischsprachigen Beschäftigten wird bereits heute dort umgesetzt, wo es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird. Eine Bevorzugung kann nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die gleiche Eignung und Befähigung aufweist.

- Das Fortbildungsangebot für die Beschäftigten wird nach den Bedarfen in den einzelnen Bereichen und nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts erstellt. Auf die Möglichkeiten zum Erwerb des Friesischen an den weiteren Fortbildungseinrichtungen und die Eigeninitiative des Personals wird verwiesen.

- In Nordfriesland besteht – dankenswerterweise – die Besonderheit, dass eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Nordfriisk-Instituut in Bredstedt vorliegt. Bei kurzfristigen Übersetzungen kann – wie in der Vergangenheit bereits – auf das Nordfriisk-Instituut zurückgegriffen werden.

Letztlich ist anzumerken, dass es auch möglich sein sollte, Eingaben an den Landtag und die Landesregierung auf friesisch einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Heinz Maurus

Dieter Harrsen

Kreispräsident

Landrat

Kreis Nordfriesland · Büro Landrat . Marktstraße 6 · 25813 Husum
fon: 04841 · 67362 · fax: 04841 · 67360 ·